

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden

Vom

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 3 Satz 2 und des § 16 Absatz 5 Satz 2 des Mitarbeitendengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 311) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden vom 23. Januar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 28), die durch Rechtsverordnung vom 9. Dezember 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- b) Die Absatzbezeichnung „(4)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeit“ die Wörter „in folgenden Aufgabenbereichen“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„²In Ausnahmefällen kann der Anstellungsträger eine Befreiung von der Anforderung der Kirchenmitgliedschaft erteilen. ³Wenn es sich um die Anstellung oder Weiterbeschäftigung bei einem Anstellungsträger handelt, der der Aufsicht des Kirchenkreises untersteht, bedarf es einer Befreiung durch den Kirchenkreisvorstand.“

3. In der Überschrift des § 9 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.